

Beteiligentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes (Anpassung hochschulrechtlicher Regelungen an die Herausforderungen der Corona - Epidemie)

Einbringer: Fraktion der FDP

(Drucksache 7/715)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes (Anpassung hochschulrechtlicher Regelungen an die Herausforderungen der Corona-Epidemie)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten auch für die Hochschulen in Thüringen eine große Herausforderung. Um die Handlungsfähigkeit der Hochschulen zu gewährleisten und die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Epidemie, insbesondere auf den Lehr- und Studienbetrieb, zu bewältigen und die Funktionsfähigkeit der Hochschulgremien aufrechtzuerhalten sowie die Interessen der Studierendenschaft und der Dozenten zu wahren, vor allem aber um die Grundrechte der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sowie der Studienbewerber zu schützen, muss es dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gesetzlich ermöglicht werden, in Form einer Rechtsverordnung die notwendigen Regelungen zu erlassen. Dafür mangelt es an einer Rechtsgrundlage im Thüringer Hochschulgesetz, das etwa für die Einführung von außerhalb der Hochschulen abzulegende Online-Prüfungen keine entsprechenden Regelungen bereithält. Hochschullehrer und Studierende sind daher der Ungewissheit ausgesetzt, wie zum Ende des Sommersemesters im Juli/August 2020 ein Ersatz für mündliche und schriftliche Präsenzprüfungen organisiert werden kann. Auch hinsichtlich der Abnahme der juristischen und medizinischen Staatsprüfungen sowie der staatlichen Lehramtsprüfungen fehlt es im Zeichen der Corona-Krise an klaren Vorgaben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt den dringenden landesrechtlichen Regelungsbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Arbeitsweise Thüringer Hochschulen um.

C. Alternativen

Keine

D. Zuständigkeit

Keine

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes
(Anpassung hochschulrechtlicher Regelungen an die Herausforderungen der Corona-Epidemie)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 134 die folgende Angabe eingefügt:

"§ 134 a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Epidemie"

2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können, auch wenn sie nicht als Zentralprüfungen am Sitz oder Standort der Hochschulen organisiert werden."

- b) Der bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Nach § 134 wird folgender § 134 a eingefügt:

"§ 134 a
Maßnahmen zur Bewältigung
der SARS-CoV-2-Epidemie"

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Epidemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschulen, zum Schutz der Interessen der Studierendenschaft und der Dozentinnen und Dozenten, insbesondere der Grundrechte der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen, aber auch der Studienbewerberinnen und -bewerber, ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 24, § 28, § 49, § 52, § 54, § 55, § 72, § 73 abzuweichen.

(2) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung regelmäßig über den Sachstand."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Im Hochschulbereich ist der Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 auf den 4. Mai 2020 verschoben worden. Derzeit findet an den Hochschulen ein Notbetrieb statt. Es ist nicht absehbar, ob die Hochschulen ihren regulären Vorlesungsbetrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufnehmen können. In diesem Fall werden die Hochschulen versuchen, im Bereich der akademischen Lehre ihr Angebot soweit wie möglich auf digitale Formate umzustellen. Die Flexibilisierung im Lehr- und Studienbetrieb können die Hochschulen zu einem Großteil über die Änderung ihrer Prüfungsordnungen bewirken. Für den Fall, dass dieser Notbetrieb über den 4. Mai 2020 hinaus andauert, wird den Hochschulen daher ermöglicht, organisatorisch flexibel handeln zu können.

Mit der Einführung des § 134 a Thüringer Hochschulgesetz wird das zuständige Ministerium für Wissenschaft ermächtigt, zur Sicherstellung der Lehre, zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschulen sowie der Interessen der Studierendenschaft und Dozentinnen und Dozenten, insbesondere zum Schutz der Grundrechte der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber, die sachangemessenen Regelungen zu schaffen, um den Herausforderungen zu begegnen, vor die sich die Hochschulen und die Studierendenschaften angesichts der Bewältigung der SARS-CoV-2-Epidemie gestellt sehen.

Hierzu kann es erforderlich sein, durch Rechtsverordnung von einigen Regelungen des Hochschulgesetzes abzuweichen. Hierzu zählen die folgenden Regelungen:

- § 24 und § 28 betreffend die Amtszeit der Gremien,
- § 49 betreffend die Maßgaben der Akkretitierung,
- § 52 betreffend die Regelstudienzeit,
- § 54 und § 55 betreffend das Prüfungsrecht sowie
- § 72 und § 73 betreffend das Einschreibungsrecht.

Das Ministerium kann beispielsweise durch Rechtsverordnung die Präsidien in die Lage versetzen, die Prüfungsordnungen ihrer Hochschule zu ändern, ohne dass der Senat einberufen werden muss. Auch kann die Rechtsverordnung selbst sachangemessene Regelungen vorsehen, die anstelle der Regelungen in den Prüfungsordnungen greifen. Hierdurch kann es den Hochschulen ermöglicht werden, zügig und flexibel im Bereich des Prüfungswesens auf die Herausforderungen der Epidemie reagieren zu können.

Allerdings ist die Abnahme von Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation im Thüringer Hochschulgesetz bislang nicht geregelt. Um den Hochschulen den Aufbau eines dezentralen Prüfungsmanagements zu ermöglichen, das die Durchführung von Online-Prüfungen außerhalb der Hochschule erlaubt, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung. Erst nach einer Änderung des § 55 Thüringer Hochschulgesetz wird das zuständige Ministerium für Wissenschaft in die Lage versetzt, in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die sachgerechten Regelungen zu schaffen und beispielsweise Regelungen in den Prüfungsordnungen, die der vorgenannten Flexibilität im Austausch der Prüfungsformate entgegenstehen, durch sachgerechte Regelungen zu ersetzen oder die Hochschulleitungen in die Lage zu versetzen, in Abstimmung mit den Fachbereichen derartige Regelungen zu schaffen. Über § 134 a Abs. 2 wird sichergestellt, dass der Landtag über den Erlass der Rechtsverordnung und ihre Änderungen informiert wird.

Für die Fraktion:

Montag

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)